



Schützenkreis Muldental e.V.

(Abkürzung SKM)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenkreis Muldental e.V. (Kurzform SKM) und ist als Sportschützenkreis (im weiteren SSK) Gliederung des Sächsischen Schützenbund e.V. (im weiteren SSB), der SKM erkennt die Satzung und Ordnungen des SSB an
2. In ihm schließen sich die Schützenvereine aus dem Muldental zusammen, die Mitglied im SSB sind. Schützenvereine des SSB aus angrenzenden Gebieten können dem SKM beitreten. Diese Vereine müssen eine territoriale Beziehung zum Muldental haben, oder eine sportliche Notwendigkeit im Interesse des Schießsportes haben.
3. Der Verein hat seinen Sitz im Muldental, ist im Vereinsregister Amtsgericht Leipzig eingetragen. Er führt seine Geschäfte unter der Anschrift des Kreisschützenmeisters.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein kann anderen Vereinen und Verbänden mit gleicher Zielstellung beitreten.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Schießsportes. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Ihm sind verfassungsfeindliche Bestrebungen und Aktivitäten fremd.
2. Der SKM organisiert und koordiniert den Schießsport im genannten Territorium. Er ist Bindeglied zwischen den Vereinen des SSB und den Verbandsorganen. Er vertritt Interessen seiner Mitgliedsvereine innerhalb der Organe des SSB und leitet die Mitgliedsvereine fachlich an.
3. Mittel die dem Verein zufließen sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Der Verein erhält und fördert traditionelles Brauchtum.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedsvereinen.
2. Mitgliedsvereine des SSB aus dem Muldental sind Mitglieder, die Mitgliedschaft wird durch Beitritt zum SSB erlangt.
3. Mitgliedsvereine des SSB aus angrenzenden Territorien beantragen die Mitgliedschaft beim Vorstand des SKM und dem Präsidium des SSB.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit Ende der Mitgliedschaft im SSB, endet die ordentliche Mitgliedschaft im SKM oder durch Austritt.
2. Ausgeschiedene Mitgliedsvereine haben keinen Anspruch auf Anteile von Vermögen.

§ 5 Finanzen

1. Der Schützenkreis erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
Der SKM finanziert sich aus Mitteln des SSB, die an den SSK zurückfließen, aus Sportfördermitteln und Sponsorengeldern.
Bei Wettkämpfen auf Kreisebene können Nenn- und Startgelder erhoben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben das Recht an allen Maßnahmen des Sportschützenkreises entsprechend Satzung, Ordnungen, Ausschreibungen usw. teilzunehmen, bzw. als Vertreter des SKM delegiert zu werden, wenn dafür die Bedingungen erfüllt sind.
2. Jeder Mitgliedsverein verpflichtet sich die Satzung und Ordnungen einzuhalten.

§ 7 Organe des SKM

1. Der Kreisschützentag
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 8 Der Kreisschützentag

1. Der Kreisschützentag ist eine Vollversammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
Jeder Mitgliedsverein hat die gleiche Anzahl an Stimmen. Die Anzahl wird bei Einberufung des Kreisschützentages durch den Vorstand festgelegt.
Jedes Mitglied aus Vorstand / Kassenprüfer hat einen Sitz und Stimme.
Der Kreisschützentag, tagt einmal im Jahr und die Einladung erfolgt auf digitaler Ebene.
Die Einladung enthält die Tagesordnung und Beschlussanträge und erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen.
Erfolgt die Einladung satzungsgemäß, ist der Kreisschützentag beschlussfähig.

Dem Kreisschützentag obliegen:

- Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung.
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Revisoren.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - Die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
2. Ein außerordentlicher Kreisschützentag ist einzuberufen:
 - Wenn es mindestens 30% der Mitgliedsvereine fordern,
 - Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes,
 - Zur Auflösung des SKMEine Einberufung erfolgt analog einem Kreisschützentag.
 3. Die Beschlüsse des Kreisschützentages werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmen sind nicht übertragbar.

- Über jeden Kreisschützentag ein Protokoll zu fertigen. Ist der gewählte Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer.
Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - Kreisschützenmeister
 - 1. Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - und bis zu 7 weiteren MitgliedernDie Anzahl der weiteren Mitglieder legt der Kreisschützentag bei der Wahl fest. Die Aufgabenverteilung dieser weiteren Mitglieder legt der erweiterte Vorstand fest.
- Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Kreisschützenmeister, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
- Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre, die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen als offene Hand Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des SKM zuständig, sofern die Satzung nicht ein anderes Organ bestimmt.
Der Vorstand leitet alle Arbeiten zwischen den Kreisschützentagen.
- Der Vorstand organisiert den Wettkampfbetrieb auf Kreisebene, erstellt Meisterschaftsprotokolle und gibt die Meldungen an den SSB ab.
- Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf (Kameradschaftliche Terminvereinbarung) einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt dies einer der Stellvertreter. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% Vorstandmitglieder anwesend sind.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten bestimmt.
- Im Falle der Parität der Stimmen bei einfacher Mehrheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters.
- Der Vorstand kann zur Arbeit auf Basis der Satzung, Ordnungen erlassen.
- Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Ehrenrat

- Der Ehrenrat wird durch den Kreisschützentag für 3 Jahre gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, die alle gleichberechtigt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Jeder Mitgliedsverein kann aus seinen Reihen nur ein Ehrenratsmitglied stellen.
- Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb des SKM und untersucht Verstöße gegen diese Satzung und sonstige Vorschriften.
- Der Ehrenrat gibt nach Untersuchung und Würdigung des Vorkommnisses Empfehlungen an den Vorstand zur Umsetzung.

§ 12 Kassenführung und Prüfung

1. Die Kasse des Vereins wird vom Schatzmeister nachweisfähig geführt. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines mit Belegen nachweisfähig zu buchen.
2. Der Schatzmeister beachtet die gesetzlichen Vorschriften.
3. Die aus 2 Mitgliedern bestehende Revisionskommission wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren durch den Kreisschützentag gewählt, Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
4. Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, ständig Kontrollen der Kasse und des Belegwesens vorzunehmen.
5. In jedem Jahr ist zeitnah zum Kreisschützentag eine Prüfung mit Erstellung eines schriftlichen Prüfberichtes vorzunehmen.
Der Prüfbericht ist dem Kreisschützentag vorzulegen und bildet eine der Grundlagen für die Entscheidung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Haftung

1. Für alle durch Handlungen des Vorstandes begründeten Verbindlichkeiten haftet der Verein auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein.
2. Die Mitgliedsvereine haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche, die gegen den SKM geltend gemacht werden.
3. Der SKM haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitgliedsvereine.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Soll der Verein aufgelöst werden, so ist dafür eine außerordentlicher Kreisschützentag einzuberufen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der versammelten Stimmen notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den SSB, der das Vermögen ausschließlich zur Förderung des Schießsportes in der Region verwenden soll.
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen.
Die restliche Satzung ist so weiter rechtlich bindend.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.01.1995 beschlossen.
Geändert zum außerordentlichen Kreisschützentag am 13.12.1995.
Geändert zum Schützentag am 04.03.1998
Geändert zum Kreisschützentag am 03.04.2001
Geändert zum Kreisschützentag am 23.04.2024